

22.11.2016

Antrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN

Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 16. Oktober 2013 beschlossene Geschäftsordnung (Drucksache 16/4200) wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

§ 1 Konstituierung

(1) Der neu gewählte Landtag wird zu seiner ersten Sitzung von der bisherigen Präsidentin bzw. dem bisherigen Präsidenten spätestens zum zwanzigsten Tage nach der Wahl (Artikel 37 Absatz 1 der Landesverfassung) einberufen.

(2) Nach dem Zusammentritt des neuen Landtags führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt oder verhindert ist, das jeweils nächstälteste Mitglied des Landtags den Vorsitz, bis die neugewählte Präsidentin bzw. der neugewählte Präsident oder deren Stellvertretung das Amt übernimmt (Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung).

2. *§ 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

§ 2 Verpflichtung der Mitglieder des Landtags

(1) Die erste Sitzung beginnt mit dem Namensaufruf der Mitglieder des Landtags und ihrer Verpflichtung. Die vor dem Landtag abzugebende Verpflichtungserklärung lautet:

Datum des Originals: 22.11.2016/Ausgegeben: 25.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

„Die Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen bezeugen vor dem Lande, dass sie ihre ganze Kraft dem Wohle des Landes Nordrhein-Westfalen widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die übernommene Pflicht und Verantwortung nach bestem Wissen und Können erfüllen und in der Gerechtigkeit gegenüber jedem Menschen dem Frieden dienen werden.“

Die Verpflichtung wird durch Erheben von den Plätzen bekräftigt.

(2) Später eintretende Mitglieder des Landtags werden in einer der folgenden Landtagssitzungen durch Handschlag verpflichtet

3. *§ 11 wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

§ 11 Begriff

(1) Abgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen (Artikel 30 Absatz 5 der Landesverfassung). Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtags. Ausnahmen beschließt der Landtag. Hospitantinnen bzw. Hospitanten werden den Vereinigungen zugerechnet, denen sie sich angeschlossen haben.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der bzw. des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, der Parlamentarischen Geschäftsführerin bzw. des Parlamentarischen Geschäftsführers und der Mitglieder des Landtags sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruht die Bildung einer Fraktion auf dem Ergebnis der vorausgehenden Wahl zum Landtag, so behält sie diesen Status für die Dauer der Wahlperiode, wenn ihre Stärke nicht unter die Zahl der Mitglieder des Landtags zurückgeht, die nach § 70 Absatz 1 zur Einbringung eines Gesetzentwurfs erforderlich ist.

4. *§ 15 wird aufgehoben:*

§ 15 (aufgehoben)

5. *§ 48 wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

§ 48 Einsetzung

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse setzt der Landtag Ausschüsse für die Dauer der Wahlperiode ein. Er kann hierzu für bestimmte Aufgaben auch Sonderausschüsse einsetzen.

(2) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse mit Zustimmung des Landtags Unterausschüsse einsetzen.

(3) Der Landtag bestimmt als Ausschuss im Sinne des Artikels 60 der Landesverfassung den Ältestenrat.

6. *§ 49 wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

§ 49 Mitglieder der Ausschüsse

(1) Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses wird auf Vorschlag des Ältestenrats vom Landtag festgelegt.

(2) Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Fraktionen bestimmt. Die Fraktionen haben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten jede Änderung in der Besetzung mitzuteilen. Jedes Mitglied des Landtags hat das Recht auf Mitwirkung in einem Ausschuss.

(3) In den Ausschüssen ist stimmberechtigt das ordentliche Mitglied und in dessen Verhinderungsfall ein stellvertretendes Mitglied. Sind auch die stellvertretenden Mitglieder verhindert, so kann im Einzelfall die Stellvertretung durch jedes andere Mitglied derselben Fraktion aus-geübt werden.

7. *§ 65 wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

§ 65 Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung

(1) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Landesregierung verlangen.

(2) Jedes Mitglied des Landtags kann die Anwesenheit von Mitgliedern der Landesregierung an den Beratungen des Landtags beantragen. Vor der Abstimmung über diesen Antrag ist die Beratung nur zu eröffnen, wenn eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder des Landtags es verlangen.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten können den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse beiwohnen. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden. Den Mitgliedern der Landesregierung ist jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, das Wort zu erteilen (Artikel 45 Absatz 1 Landesverfassung).

(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 Satz 1 und 3 gelten nicht für die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse im Sinne des Artikels 41 der Landesverfassung.

8. *§ 79 wird aufgehoben:*

§ 79 (aufgehoben)

9. *§ 85 wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

§ 85 Entwürfe von Rechtsverordnungen, Gemeinschaftsaufgaben, EU-Vorhaben und sonstige Vorlagen

(1) Entwürfe von Rechtsverordnungen, die der Mitwirkung eines Ausschusses bedürfen, werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dem fachlich zuständigen Ausschuss zugeleitet.

(2) Rechtsverordnungen der Landesregierung, die der Mitwirkung des Landtags bedürfen, überweist die Präsidentin bzw. der Präsident unmittelbar an die zuständigen Ausschüsse. Dabei hat die Präsidentin bzw. der Präsident eine Frist zu bestimmen, innerhalb der der federführende Ausschuss dem Landtag einen Bericht vorzulegen hat. Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtags zu setzen. Legt der Ausschuss diesen Bericht nicht rechtzeitig vor, ist die Vorlage auch ohne Ausschussbericht zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtags zu setzen.

(3) Vorlagen nach Artikel 91a und 91b des Grundgesetzes überweist die Präsidentin bzw. der Präsident unverzüglich dem Haushalts- und Finanzausschuss unter Beteiligung der fachlich zuständigen Fachausschüsse. Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt das Ergebnis den Mitgliedern des Landtags sowie der Landesregierung mit. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Landtags findet eine Beratung im Landtag statt.

(4) Sonstige Vorlagen, bei denen nach der Landeshaushaltsordnung oder Artikel 85 Landesverfassung die Zustimmung des Landtags erforderlich ist, werden dem Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Der Haushalts- und Finanzausschuss entscheidet, ob die Beteiligung weiterer Fachausschüsse erforderlich ist.

(5) Soweit die Landesregierung den Landtag über Entwürfe von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen, in Bundesratsangelegenheiten, über Ministerpräsidenten- und Fachministerkonferenzen sowie über EU-Vorhaben schriftlich unterrichtet, werden die Vorlagen von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten den fachlich zuständigen Ausschüssen zugeleitet; die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt den federführenden Ausschuss.

(6) Der für Europaangelegenheiten zuständige Ausschuss ist in Angelegenheiten der Europäischen Union im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems federführend zuständiger Ausschuss. Frühwarndokumente gelten gemäß § 51 Absatz 1 als durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten an den für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschuss überwiesen. Eine weitere Überweisung an andere Fachausschüsse zur Mitberatung bleibt unberührt. § 51 Absatz 4 findet Anwendung; Angelegenheiten der Europäischen Union im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems gelten als dringende Fälle.

(7) Beschlüsse mit einem Europabezug übermittelt die Präsidentin bzw. der Präsident unmittelbar an die Europäische Kommission, soweit sie hierzu im Beschlusstext ermächtigt wird (Direktzuleitung).

(8) In Angelegenheiten der Europäischen Union, die im Schwerpunkt Gesetzgebungsrechte des Landes betreffen, kann der Landtag eine Stellungnahme nach Artikel 40 Absatz 2 der Landesverfassung abgeben. Verweist der Landtag in

seiner Beschlussfassung auf Artikel 40 Absatz 2 der Landesverfassung, so leitet die Präsidentin bzw. der Präsident die Stellungnahme unmittelbar der Landesregierung zu.

(9) Auf Vorlagen, die nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung durch den Landesrechnungshof dem Landtag zur Unterrichtung vorgelegt werden, findet § 82 Absatz 1 entsprechende Anwendung, ebenso auf den Tätigkeitsbericht der bzw. des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

10. *§ 86 wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

§ 86 Immunitätsangelegenheiten

(1) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unmittelbar an den hierfür zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.

(2) Der Landtag hat Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Landtags aufzustellen; diese Grundsätze hat der dafür zuständige Ausschuss zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden Beschlussempfehlungen an den Landtag zu machen (Anlage 3).

11. *§ 108 wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

§ 108 Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst

In der Landtagsverwaltung ist zur wissenschaftlichen Beratung des Parlaments der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst eingerichtet. Die Grundsätze für die Aufgaben und die Arbeitsweise sind als "Dienst- und Geschäftsanweisung" in der Anlage 4 festgelegt.

12. *Die Anlagen werden geändert und wie folgt neu gefasst:*

Anlage 3 entfällt. Die Nummerierung der Anlagen 4 und 5 wird entsprechend angepasst: Aus Anlage 4 wird Anlage 3, aus Anlage 5 wird Anlage 4.

13. *Das Inhaltsverzeichnis wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

Das Inhaltsverzeichnis wird hinsichtlich der unter Nr. 1 bis 12 dargestellten Änderungen angepasst.

Begründung

Durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 2016 wurde die Landesverfassung geändert. Aufgrund der Verfassungsänderung muss die Geschäftsordnung des Landtags von Nordrhein-Westfalen in einigen Punkten angepasst werden.

Zu Nr. 1 (§ 1 GO):

Die Regelung zur Einberufung des neugewählten Landtags durch die bisherige Präsidentin bzw. den bisherigen Präsidenten soll im Wortlaut an die neue Fassung von Art. 37 der Landesverfassung (Art. 37 Abs. 1 der Landesverfassung n.F.) angeglichen werden.

Hinzugefügt werden soll ein neuer Abs. 2, der die Neuregelung zum Alterspräsidenten aufnimmt (Art. 37 Abs. 2 der Landesverfassung n.F.).

Zu Nr. 2 (§ 2 GO):

Die Landesverfassung regelt in Art. 53 den Amtseid für die Mitglieder der Landesregierung. Im Rahmen der Verfassungsreform wurden in der Verpflichtungsformel die Wörter „deutschen Volkes“ durch die Wörter „Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt. Der in § 2 GO geregelte Wortlaut für die Verpflichtung der Abgeordneten entspricht nicht dem Amtseid für die Mitglieder der Landesregierung, verwendet allerdings gleichfalls die Formulierung „Wohle des deutschen Volkes“. Die Formulierung soll parallel zur Änderung der Landesverfassung angepasst werden.

Zu Nr. 3 (§ 11 GO):

Die Geschäftsordnung bestimmt in § 11 über die für Fraktionen geltenden Regeln. Hier soll in Absatz 1 zur Klarstellung ein neuer Satz 1 eingefügt werden, der die neue Verfassungsbestimmung zu Fraktionen in Art. 30 Abs. 5 der Landesverfassung n.F. aufnimmt.

Zu Nr. 4 (§ 15 GO):

Die Änderung steht nicht im Zusammenhang mit der Verfassungsreform. Die Anpassung der Geschäftsordnung soll genutzt werden, um die Neuregelung der Verhaltensregeln im Abgeordnetengesetz in der Geschäftsordnung nachzuvollziehen. Aufgrund der Neuregelung kann § 15 GO und die zugehörige Anlage 3 entfallen. Aufgrund des Wegfalls der Anlage 3 ergibt sich weiterer redaktioneller Anpassungsbedarf (siehe Nr. 10 bis 12).

Zu Nr. 5 (§ 48 GO):

Entsprechend der neuen Regelung in Art. 30 Abs. 4 der Landesverfassung soll in § 48 Abs. 1 GO das Wort „Beratungen“ durch „Beschlüsse“ ersetzt werden.

Der bisherige Abs. 3 von § 48 GO kann mit dem Wegfall des ständigen Ausschusses gestrichen werden (vgl. Art. 40 der Landesverfassung a.F.). Aufzunehmen ist aber eine neue Zuständigkeitsregel für Zustimmungshandlungen bei Notstand nach Art. 60 Abs. 2 der Landesverfassung n.F. Bislang war hierfür der Ältestenrat in seiner Funktion als Hauptausschuss nach Art. 40 und Art. 60 Abs. 2 der Landesverfassung a.F. zuständig. Diese Zuständigkeit soll beibehalten werden.

Zu Nr. 6 (§ 49 GO):

In § 48 soll in Abs. 2 ein neuer Satz 3 angefügt werden, der klarstellend das Recht jedes Abgeordneten auf Mitwirkung in einem Ausschuss benennt (Art. 30 Abs. 4 S. 3 der Landesverfassung n.F.). Das Recht auf Mitwirkung vermittelt keinen Anspruch auf ein Stimmrecht. Wie bei fraktionslosen Abgeordneten kann es sich in einer beratenden Mitgliedschaft erschöpfen.

Zu Nr. 7 (§ 65 GO):

Die Formulierung zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Abs. 3 S. 2 soll an die neue Formulierung in Art. 45 Abs. 1 S. 2 der Landesverfassung n.F. angepasst werden.

Die Änderungen in Abs. 4 sind redaktioneller Natur. Die Vorschrift wird an den Wortlaut der unveränderten Regelung in Art. 45 Abs. 3 der Landesverfassung angepasst.

Zu Nr. 8 (§ 79 GO):

Durch den Wegfall von Art. 67 der Landesverfassung a.F. kann § 79 GO entfallen.

Zu Nr. 9 (§ 85 GO):

Zur Vereinfachung von § 85 soll der Verweis in Abs. 6 S. 1 unmittelbar in Abs. 5 integriert werden. In Abs. 6 S. 2 (Subsidiaritätsfrühwarnsystems) soll künftig auf den für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschuss verwiesen werden. In dieser Legislaturperiode gibt es einen Ausschuss für Europa und Eine Welt, in der Vergangenheit gab es teilweise keinen eigenständigen Ausschuss für Europa. Der, Themenbereich Europa/Internationales wurde dort im Hauptausschuss behandelt.

Weiterhin soll die Anpassung der Norm genutzt werden, um das Verfahren zur Direktzuleitung von Beschlüssen an die Europäische Kommission in der Geschäftsordnung zu verankern (neuer Absatz 7).

Durch Art. 40 Abs. 2 der Landesverfassung wird die Landesregierung verpflichtet, Stellungnahmen des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union, die im Schwerpunkt gesetzgebungsrechte des Landtags betreffen, zu berücksichtigen und im Falle der abweichenden Stimmabgabe zur Begründung verpflichtet ist. Die neu eingefügte Verfahrensvorschrift des § 85 Abs. 8 GO legt fest, dass der Landtag durch Verweis in seiner Beschlussfassung auf Artikel 40 Abs. 2 der Landesverfassung und die Weiterleitung an die Landesregierung die in Art. 40 Abs. 2 der Landesverfassung n. F. vorgesehene Verpflichtung der Landesregierung auslöst.

Zu Nr. 10 (§ 86):

Redaktionelle Anpassung als Folge der Streichung von § 15 und der zugehörigen Anlage 3.

Zu Nr. 11 (§ 108):

Redaktionelle Anpassung als Folge der Streichung von § 15 und der zugehörigen Anlage 3.

Zu Nr. 12 (Anlagen):

Redaktionelle Anpassung als Folge der Streichung von § 15 und der zugehörigen Anlage 3.

Zu Nr. 13 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Anpassung

Norbert Römer
Marc Herter

und Fraktion

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche

und Fraktion

Michele Marsching
Marc Olejak

und Fraktion